

Persönliches Budget – ein einziger Bescheid oder mehrere Bescheide?

Fragestellung

Es ist die Frage aufgekommen, ob der leistende Rehabilitationsträger gegenüber den Budgetnehmenden einen einzigen Bescheid mit einer einzigen Zielvereinbarung erlassen muss, oder ob die jeweiligen am Persönlichen Budget beteiligten Leistungsträger für ihre Teilleistungen jeweils Bescheide erlassen und jeweils Zielvereinbarungen abschließen müssen.

Für beide Möglichkeiten finden sich im Gesetzestext Anknüpfungspunkte.

Ergebnis

M.E. muss der leistende Rehabilitationsträger eine einzige Zielvereinbarung schließen und einen einzigen Bescheid erlassen (**„ausnahmslose Zuständigkeit des leistenden Reha-Trägers für ein trägerübergreifendes Gesamtbudget“**, von Boettcher, Das neue Teilhaberecht, § 3 Randnummer 163 mit Verweisung auf Bundessozialgericht, Urteil vom 11.05.2011 – B 5 R 540/10 R, Randnummern 28ff.).

Begründung des Ergebnisses

Für diese Auffassung sprechen der Wortlaut von § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB IX (Persönliches Budget als „trägerübergreifende Komplexleistung“) sowie der Wortlaut des § 29 Abs. 4 SGB IX. wo in der Einzahl von „dem

Leistungsträger nach Absatz 3“ und nur von „einer Zielvereinbarung“ gesprochen wird. (von Boettcher a.a.O.).

Weiterhin regelt § 29 Abs. 4 Satz 7 SGB IX: „Im Fall der Kündigung der Zielvereinbarung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.“ Auch dort ist nur von einem einzigen Verwaltungsakt (d.h. einem einzigen Bescheid) die Rede. (von Boettcher, Das neue Teilhaberecht, § 3 Randnummer 173).

Auseinandersetzung mit Gegenargumenten

Diesem Ergebnis steht auch der Wortlaut des § 15 Abs. 1 SGB IX nicht entgegen. Danach entscheidet der sachlich zuständige Reha-Träger (nur) über den Teil „seiner“ Leistung und leitet im Übrigen an den seiner Meinung nach zuständigen Reha-Träger weiter. Dieser entscheidet dann nach seinen Leistungsgesetzen über die weiteren Leistungen und informiert den Antragsteller.

(Wiedergabe dieser abweichenden Interpretation ebenfalls bei von Boettcher, Das neue Teilhaberecht, § 3 Randnummer. 163).

Von Boettcher hält diese Auffassung allerdings mit dem Zweck des Persönlichen Budgets für unvereinbar. Außerdem verweist er auf die oben genannten Wortlautargumente.

Selbst wenn nach § 15 Abs. 3 SGB IX eine aufgespaltene Zuständigkeit vereinbart ist, will von Boettcher für Persönliche Budgets an einer einzigen Zuständigkeit festhalten. Er begründet das wiederum mit dem Zweck eines Persönlichen Budgets (s.o.).

ergänzende eigene Argumente

Ich stimme von Boettcher im Ergebnis zu. Ich halte die Regelungen zum Persönlichen Budget in § 29 SGB IX für Spezialregelungen gegenüber den Regelungen in den §§ 15ff. SGB IX zum allgemeinen Verfahren. Damit wäre

§ 15 SGB IX nicht anzuwenden, soweit er dem Zweck des Persönlichen Budgets widerspricht.

Selbst wenn man § 15 SGB IX bei Persönlichen Budgets für anwendbar hielte, ist m.E. ein Antrag auf Leistung als Persönliches Budget gleichzeitig als Widerspruch aus wichtigem Grund gegen eine aufgespaltene Zuständigkeit zu werten (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB IX). § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB IX käme danach für Persönliche Budgets niemals in Frage.

Manuel Salomon für das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Arnsberg, September 2018